

***De-minimis*-Regel**

(Kundeninformationsblatt)

Das Zusammenwachsen in Europa hat es mit sich gebracht, dass die Rahmenbedingungen für staatliche Vergünstigungen auf europäischer Ebene gesetzt werden. Da dies auch die geschäftlichen Beziehungen zu unseren Kunden tangiert, möchten wir einige wesentliche Dinge zusammenfassen, an denen Bank und Kunde sich in Zukunft zu orientieren haben.

1. Staatliche Vergünstigungen/Subventionen

Staatliche Vergünstigungen / Subventionen (Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften usw.) an Unternehmen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine staatliche Vergünstigung für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche

es ohne diese staatlichen Subventionen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen bspw. einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Subventionen können vom Bund, Land oder einer Kommune oder bspw. auch vom Arbeitsamt gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Vergünstigung / Subvention direkt von einer staatlichen Stelle oder über eine Bank ausgezahlt wird. Die Vergünstigungen / Subventionen werden auch Beihilfen genannt.

2. Verbot von staatlichen Vergünstigungen/Subventionen in der EU

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen. Grundlage für diese Regelung bildet der Artikel 87 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag). Die Absätze 2 und 3 des Artikels 87 führen Fälle auf, in denen die Europäische Kommission Subventionen ausnahmsweise genehmigen kann.

Um entscheiden zu können, ob es sich um eine Ausnahme handelt, muss grundsätzlich jede staatliche Vergünstigung / Subvention, die einem Unternehmen zugute kommt - entweder als Einzelmaßnahme oder im Rahmen eines Förderprogrammes - in Brüssel bei der Europäischen Kommission angemeldet werden (Notifizierung). Die Europäische Kommission entscheidet dann, ob die betreffende Vergünstigung / Subvention im Sinne des EG-Vertrages gewährt werden kann oder nicht.

3. Was ist *De-minimis*?

In der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission hat sich eine Regelung herausgebildet, die Subventionen, welche dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, erlaubt. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Damit soll eine Arbeitserleichterung und Verwaltungsvereinfachung in der Europäischen Kommission erreicht werden. Diese Regelung wird *De-minimis*-Regelung ge-

nannt. Auf folgende Bereiche ist die *De-minimis*-Regelung nicht anzuwenden: Subventionen im Zusammenhang mit einer Exporttätigkeit, Subventionen im Verkehrssektor sowie Subventionen in bestimmten Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion. (Rechtsquelle: Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „*De-minimis*“-Beihilfen, ABl. der EG L 10 vom 13. 01. 2001, S. 30-32)

▪ Betrag

Die *De-minimis*-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen

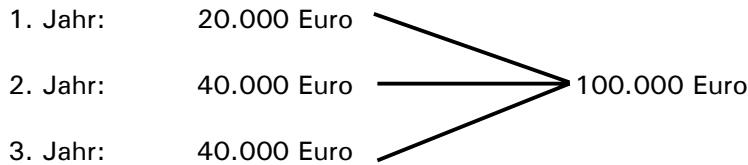
Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Jahren den

Wert von 100.000 Euro (195.583 DM) nicht übersteigen. Sie sind sozusagen automatisch genehmigt. Bei nicht rückzahlbaren Subventionen (z.B. Zuschüsse) wird der gesamte gewähr-

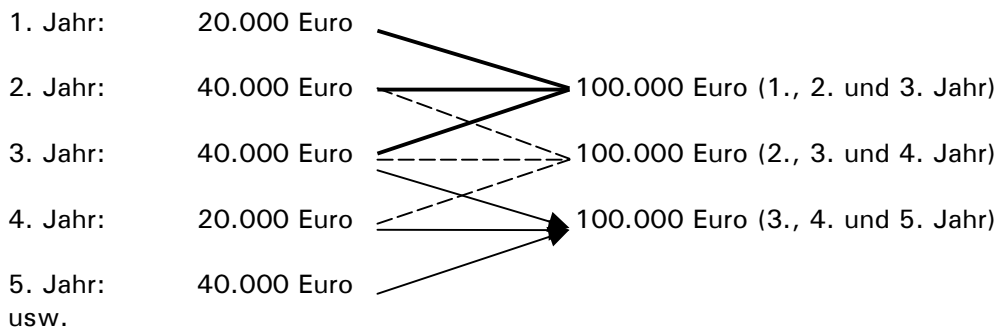
te Betrag, bei Darlehen, Bürgschaften u.ä. der Vorteil gegenüber den marktüblichen Konditionen auf den genannten Schwellenwert angerechnet.

Beispiel:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:



Um die Bedingungen der *De-minimis*-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr Subventionen bis zu einem Wert von 20.000 Euro bekommen, im 5. Jahr wiederum Subventionen bis 40.000 Euro usw.



Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

▪ Form

Bei der *De-minimis*-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Vergünstigung / Subvention in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Dar-

lehen oder als Bürgschaft gewährt wird. Betroffen sind alle Arten von Vergünstigungen / Subventionen.

▪ Verpflichtung der ausgebenden Stelle

Die ausgebende Stelle (Kommune, Bank, Arbeitsamt usw.) ist verpflichtet, dem Kunden zu bescheinigen, dass er eine *De-minimis*-Vergünstigung erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der sog. *De-minimis*-Bescheinigung, in der die Bewilligungsbehörde den Subventionswert genau angeben muss. So kann der Begünstigte

genau nachvollziehen, wie viele *De-minimis*-Vergünstigungen er in den letzten drei Jahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 100.000 Euro schon erreicht hat. Überschreitet der Begünstigte diesen Grenzwert, handelt es sich um eine unzulässige Vergünstigung, die er zurückzahlen muss.

▪ Verpflichtung des Empfängers

Das begünstigte Unternehmen ist verpflichtet, die *De-minimis*-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stellen innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt

der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.